

Freiburg i.Br., den 17. Jan. 19 60  
Stefan-Meier-Straße 76  
Fernsprecher Nr. 31889  
Fernschreiber Nr. 772093

In Sachen

Kiel

Eheleute Valfer

gegen

die Deutsche Bundesrepublik

Valfer,  
Karl u. Gertrud

angen  
chrift  
ds v. 13.5.59  
r. 23.11.59  
choles-

vom

bis

auf gerichtliche Entscheidung vom  
finanzdirektion Kiel zur Stellungnahme über-  
ublik Deutschland wird in dem anhängigen Ver-  
sondern von der Oberfinanzdirektion Kiel  
Grundlage des angefochtenen Teilbescheides  
n der Oberfinanzdirektion Kiel aufgrund  
emachungskammer des Landgerichts Kiel am  
62/51r - abgeschlossenen rechtskräftigen  
"interne Teilbescheid" vom 21.11.1958 ist.

510  
8675

rift meines Teilbescheides vom 13.5.1959 bei  
ft des mir versehentlich zugesandten Be-  
tzes des Herrn Klägervertreters vom 23.11.59  
zurück.

dieses Schreibens füge ich bei, die Ober-  
hat unmittelbar Mehrfertigung erhalten.

Kiel

Oberfinanzdirektion  
30. JAN 1960  
- Kiel -

jetzt meine Akte: 16 RC 218/59  
ichen - O 1489 B -BV 24/243 - zur gefl.  
g zuständigkeitshalber.

33/333

<b>ELBA</b>	Osenhefter	21 421
	Einhakhefter	22 421

2

Briefannahmestelle  
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.  
Amtsgericht Kiel  
Eing. 25. NOV. 1959 \*  
Akt. Heft. Arl. ...  
DM Kostenmarken

LAW OFFICES  
DR. ERNEST E. NECHELES  
2665 EAST 74TH STREET  
(NEAR SOUTH SHORE DRIVE)  
CHICAGO 49, ILLINOIS

AT LAW (ILLINOIS)  
STER AT LAW  
'S INN, LONDON  
CATE (ISRAEL)  
(HAMBURG)

TELEPHONE  
REGENT 1-6027

den 20. November 1959

An das  
Landgericht Kiel  
-Wiedergutmachungskammer-  
K i e l

Einschreiben  
gegen Rueckschein

Vorschrif Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Im Befriedig auf Grund des § 42 BRueG

in Sachen

der Eheleute Karl Valfer und Gertrud Valfer, geb. Jacob,  
wohnhaf 7457 Lowell Ave., Skokie, Illinois, USA

saetzen ist in vorliegenden A n t r a g s t e l l e r ,

Bevollmaechtigter: Dr. jur. Ernest E. Necheles, Attorney at Law,  
2665 E. 74th Street, Chicago 49, Illinois,

gegen

die Deutsche Bundesrepublik,  
vertreten durch die: Oberfinanzdirektion Freiburg i.Br.,

welcher im Verhaeltnis A n t r a g s t r a e g e r ,

wegen Befriedigungsbescheid.

Namens und in Vollmacht der Antragsteller beantrage ich  
hiermit gerichtliche Entscheidung gegen den von der  
Oberfinanzdirektion Freiburg erlassenen Befriedigungs-  
Teil-Bescheid vom 13.3.1959 Az.: O 5608 - 8/58 - BV 8 d-  
zugestellt am 1.6.1959, insoweit eine Umstellung des zu  
leistenden Schadensersatzes nur auf DM 26.000.- erfolgt  
ist und beantrage die angemessene Erhoehung dieses Betrages  
auf einen vom Gericht nach seinem richterlichen Ermessen  
-bzw. auf Grund eines gerichtliche einzuholenden Sachver-  
staendigengutachtens- festzustellenden Betrag, mindestens  
aber auf DM 30.000.-, und die Auferlegung der Kosten dieses  
Verfahrens an den Antragstraeger.

X) vollkueftig fuellbar: 17.5.1959  
(siehe Befriedigungsbescheid  
des unkl. Dr. Dr. Necheles  
v. 23.11.59) ✓

16 26 218/59

B e g r u e n d u n g :

Den Antragstellern ist lt. einem vor dem LG Kiel abgeschlossenen rechtskraeftigen Vergleich vom 30.10.1954 -Az.: RC 252/5r- Schadensersatz fuer den ihnen vom Antrags- traeger entzogenen Lift mit Umzugsgut in Hoehe von RM 20.000.- zugebilligt worden.

Dieser Betrag war im Befriedigungsverfahren auf Grund der Vorschrift des § 16 I BRueG auf DM umzustellen.

Im Befriedigungs-Teil-Bescheid vom 13.5.1959 ist die Umstellung auf DM 26.000.- ohne naehere Begrueendung vorgenommen worden. Es heisst lediglich:

"Nach den in aehnlichen Faellen gewonnenen Erfahrungsgrundsaetzen ist im vorliegenden Falle ein Umstellungsfaktor im Verhaeltnis 1 : 1,3 als angemessen zu betrachten."

Diese Feststellung erscheint unrichtig. Auf Grund der in aehnlichen Faellen gewonnenen Erfahrungen ist ein wesentlich hoeherer Umstellungsfaktor angemessen, mindestens aber ein solcher im Verhaeltnis 1 : 1,5.

Bei der Umstellung sind nicht nur Einzelfaelle der feststellenden OFD zu beruecksichtigen, sondern im Interesse einer einheitlichen und angemessenen Umstellung auch die zahlreichen von den anderen Finanzdirektionen gewonnenen Erfahrungsgrundsaeetze.

Es soll zunaechst darauf hingewiesen werden, dass in gleichliegenden Faellen bei Entziehung von Lifts mit Umzugsgut u.a. die OFD in Hamburg, bei der diese Faelle besonders zahlreich sind, auf Grund ihrer umfangreichen Erfahrungen ganz allgemein einen Umstellungsfaktor im Verhaeltnis 1 : 1,5/<sup>als</sup>angemessen

x

4

betrachtet, ohne dass hierfuer im Einzelfalle noch die Einholung eines Sachverstaendigengutachtens fuer noetig befunden wird. Es wird Bezug genommen auf eine diesbezgl. Auskunft der OFD Hamburg.

Bezgl. der Praxis anderer Oberfinanzdirektionen bleiben weitere Ausfuehrungen vorbehalten.

Es wird daher ersucht, eine angemessene Erhoehung des festgestellten Betrages nach richterlichem Ermessen, jedoch auf mindestens DM 30.000.-, vorzunehmen, bzw. eine solche Feststellung nach Einholung eines Sachverstaendigengutachtens zu treffen, sofern dieses noch fuer noetig befunden werden sollte.

Danach rechtfertigt sich der gestellte Antrag nebst Kostenfolge.

Fuer die Antragsteller:

*Dr. E. Necheles*

Dr. Ernest E. Necheles  
Attorney at Law

EEN/clw

Finanzdirektion Freiburg  
O 5608 - 8/58 - BV 8 d

Freiburg, den 13. Mai 1959

Herrn

mit Postzustellungsurkunde

Dr. Ernest E. Necheles  
2665 East 74<sup>th</sup> Street

Chicago 49 Illinois

An die

mit Postzustellungsurkunde

Herren Rechtsanwälte  
Dr. Percy Barber  
Dr. Hans Labin

Hamburg 11  
Alter Wall 67/69 III

Teil - Bescheid

Aufgrund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz -BRÜG-) vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734 ff.) erteilt die Oberfinanzdirektion Freiburg i.Br. den Berechtigten:

- 1.) den Eheleuten Valfer, Karl und Gertrud geb. Jacob  
7457 Lowell Ave., Skokie / Illinois

Bevollmächtigter: Herr Dr. Ernest E. Necheles, Chicago 49

- 2.) den Rechtsanwälten Dr. Percy Barber, Dr. Hans Labin,  
Hamburg 11, Alter Wall 67/69 III

folgenden Bescheid:

I.

Dem Teilbescheid liegt der vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel abgeschlossene rechtskräftige Vergleich vom 30.10.1954 - 16 RC 252/5r - zugrunde.

7

Aus dem zu Ziff. I aufgeführten Vergleich steht den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgender Anspruch zu:

Schadensersatz für entzogenes Umzugsgut DM 26.000,-

Der hiernach geschuldete Betrag wird auf

DM 26.000,-

-i.W.: Sechszwanzigtausend Deutsche Mark-

festgestellt.

VII.

Rechts III. Belehrung

Von dem zu Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRUG zu zahlen:

DM 20.000,- unmittelbar nach Zustellung dieses Teilbescheides

DM 6.000,- spätestens bis Ablauf des Rechnungsjahres 1961

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRUG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.H. vom 1. April 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V.

Von der zu Ziff. III zu leistenden Zahlung werden gemäß Abtretungserklärung vom 20.8.1958 DM 1.3397,74 an die Rechtsanwälte Dr. Percy Barber und Dr. Hans Labin, Hamburg, bewirkt. Der verbleibende Betrag in Höhe von DM 24.602,26 ist an die Eheleute Valfer zu zahlen.

VI. (Begründung)

Da der in Ziff. I aufgeführte Vergleich auf Reichsmark lautet, mußte eine Umstellung auf Deutsche Mark unter Beachtung der Vorschrift des § 16 I BRUG vorgenommen werden.

Nach den in ähnlichen Fällen gewonnenen Erfahrungsgrundsätzen ist im vorliegenden Falle ein Umstellungsfaktor im Verhältnis 1 : 1,3 als angemessen zu betrachten.

Die Eheleute Valfer haben gemäß § 12 BRÜG noch weitere Rückerstattungsansprüche geltend gemacht. Da die Ermittlungen bezüglich dieser Ansprüche sich noch längere Zeit hinziehen werden, wird dieser Teilbescheid erlassen.

VII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann der Berechtigte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel beantragen. Wohnt der Berechtigte im Ausland, so beträgt die Frist 6 Monate (§ 42 BRÜG).

Im Auftrag  
gez. Reibetanz

Beglaubigt



*Wagner. Ros.*

16 RC 218/59

Abschrift

Oberfinanzdirektion

\* - 6. APR. 1960 \*

- Kiel -

16  
23/332  
Je

B e w e i s b e s c h l u ß

in der Rückerstattungssache  
Valfer ./. Bundesrepublik Deutschland.

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden:

Welches ist der Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956 der den Antragstellern im Jahre 1943 entzogenen, in der Liste Blatt 18 bis 21 der Akten 16 RC 252/51 dieser Kammer aufgeführten Gegenstände?

d u r c h

Einholung eines Gutachtens  
des Schätzers Walter H. F. Meyer  
in Hamburg 1, Nagelsweg 14.

Der Sachverständige soll davon ausgehen, daß es sich um neuwertige Sachen gehandelt hat, da sie teils neu, teils wenig gebraucht gewesen waren.

II. Der Sachverständige soll sein Gutachten schriftlich erstatten. Seine persönliche Vernehmung bleibt vorbehalten.

III. Weiteres nach Eingang des Gutachtens von Amts wegen.

Kiel, den 31. März 1960  
Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht

gez.:            Heyne            Dr. Raatz            Schmidt

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
- Rückerstattungsreferat -

in   K i e l

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 28. April 1960  
Nagelsweg 14  
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

Briefannahmestelle  
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.  
Amtsgericht Kiel  
Eing. 30. APR. 1960 \*  
.....Akt.....Heft.....Überschl.  
.....Kostenzurückmarken

- 16 RC 218/59 -

An das  
Landgericht K i e l  
Wiedergutmachungskammer  
  
K i e l  
Schützenwall 31/35

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

Eheleute Valfer

gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den Wert  
des Hausrats in Sa. Valfer.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise  
folgender:

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

Wiederbeschaffung  
per 1.4. 1956

1 Schlafzimmer, Mahagoni: 2 Betten m. Rahmen u. Roßhaarmatratzen, 1 Toilettentisch, 1 Wäscheschrank, 1 Kleiderschrank, 2 Nachttische, 2 Stühle, 2 Nachttischlampen	1.550.--
1 Wohnzimmer, Kirschbaum: 1 Vitrine m. Bar, 1 Kredenz, 2 Polstersessel, 6 Stühle, 1 Auszugtisch, 1 Plüsch-Doppelschlafcouch, 4 Satztische	1.750.--
1 Stehlampe, 2 Tischlampen	220.--
1 3tlg. Bettumrandung, 1 Teppich, 4 Perserbrücken, 1 Linoleumteppich	2.580.--
1 Eßservice, Rosenthal, 124 Teile	} 800.--
1 Eßservice, Hutschenreuther, 124 Teile	
2 Porz. Kaffeeservice, Bavaria u. Rosenthal	240.--
10 Figuren, Rosenthal u. Meissen	550.--
1 Kristall-Service (72 Gläser)	300.--
3 Kristall-Platten m. 36 Glastellern	108.--
1 schwarz. Klavier (Mand Koblenz)	600.--
150 Teile Silberbesteck (WMF)	450.--
3 Leuchter	150.--
4 Gemälde (Stilleben, Lorelei, Theingrafenstein, Jerusalem)	700.--
1 Radio "Saba"	200.--
1 Schreibmaschine "Continental"	300.--
1 antike Sabathlampe	250.--
1 Wohnzimmeruhr	60.--
div. Küchengeschirr (6 Eisentöpfe, 12 Aluminiumtöpfe, 1 Eßservice, 1 Kaffeeservice, Schüsseln, Bestecke, Bürsten aller Art, Seife, Fleisch- und Mandelmaschine usw.)	180.--
1 Garderobenständer m. Spiegel u. eingeb. Schrank	120.--
8 Kammgarn Herrenanzüge	1.600.--
2 Herren-Wintermäntel, 2 Herren-Sommermäntel	450.--
1 Herren-Regenmantel	35.--
4 Dz. Taschentücher	48.--
4 Dz. Paar Herrensocken	96.--
3 Dz. Nachthemden u. Pyjamas	360.--
4 Dz. Herrenhemden	480.--
2 Orcelino Herrenhüte	30.--
2 Dz. Unterhemden, 2 Dz. Unterhosen	144.--
8 Paar Herrenschuhe	120.--
1 Dz. Damenunterröcke	60.--
1 Dz. Schlüpfer	36.--
1 Dz. Bemberg-Hemdosen	60.--
1 Dz. Benger's Ribana Hemden	48.--
3 Dz. P. Damenstrümpfe	48.--
2 Dz. Damennachthemden u. Pyjamas	240.--
1 Dz. Kleider- und Trägerschürzen	96.--
4 Dz. Damentaschentücher	72.--

Übertrag:

DM 15.131.--

Wiederbeschaffung  
per 1.4. 1956

Übertrag:	DM.	15.131.--
36 Tisch- und Tafeltücher, Leinen		900.--
8 Dz. Leinen-Servietten		192.--
div. kunstseidene Gedecke m. Servietten		200.--
6 Handarbeitsdecken		180.--
4 Kamelhaardecken		120.--
4 Daunensteppdecken		480.--
36 Betttücher, Halbleinen		360.--
12 Betttücher, Leinen		180.--
24 Überschlagtücher, Leinen		480.--
36 Paradekissen, Leinen		360.--
2 Daunenfederbetten		110.--
(2 Daunenfederbetten)		
4 Halbdaunen-Kopfkissen		80.--
6 Paar Übergardinen		300.--
6 Stores und Küchengardinen		300.--
div. Toilettenartikel		50.--
1 Fotoapparat		150.--
div. Bücher		300.--
1 Pelzjacke		300.--
3 Damenkostüme		360.--
1 Damenwintermantel		90.--
2 Damensommermäntel		120.--
1 Damenregenmantel		35.--
12 Damenkleider		600.--
4 Pullover und Westen		60.--
6 Blusen		60.--
8 Paar Damenschuhe		160.--
2 Reisedecken		80.--
1 Bettdecke, Kunstseide		45.--
12 Flaschen Rheinwein		36.--
12 Flaschen Schwarzwälder Kirschwasser		60.--
300 Zigarren und Zigaretten		45.--
1 Werkzeugkasten		30.--
5 Sofakissen		150.--
1 Staubsauger, 2 elektr. Bügeleisen, 1 Toaster, Waffeleisen, 1 Fön, 1 Kehrmaschine		210.--

DM. 22.314.--

Hamburg, den 28. April 1960

*Walter H.F. Meyer*  
Walter H.F. Meyer  
vereid. u. öffentl. best.  
Versteigerer u. Schätzer

Öffentliche Sitzung  
der Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht in Kiel

Kiel, den 16. Februar 1961

- 16 RG 218/59 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne  
als Vorsitzender,

In der Rückerstattungssache

Landgerichtsrat Gerhardt,  
Gerichtsassessor Schmidt  
als beisitzende Richter,

V a l f e r

Justizangestellte Hopp  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

./.

Bundesrepublik Deutschland

erschieden bei Aufruf:

- 1.) für die Antragsteller und Rechtsanwalt Dr. Necheles  
niemand,
- 2.) für die Bundesrepublik Deutschland und den Oberfinanz-  
präsidenten in Kiel Regierungsoberinspektor Voll.

Mit dem Erschienenen wurde zur Sache verhandelt.

Die Antragsgegnerin beantragte Abweisung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung und stellte anheim, den Antragstellern ggf. die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Beschlossen und verkündet:

- 1.) Unter Hinweis auf die voraussehbare Aussichtslosigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung wird den Antragstellern eine letzte Frist von einem Monat zur Entschließung darüber gesetzt, ob sie das Verfahren weiter durchführen oder ihren Antrag zurücknehmen wollen.

Für den Fall einer Entscheidung werden die Antragsteller auf die möglichen Kostenfolgen des § 7 der 2. Durchführungsverordnung zum Rückerstattungsgesetz hingewiesen.

- 2.) Weiteres erfolgt nach Fristablauf von Amts wegen.

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
- Rückerstattungsreferat -

gez. Heyne

gez. Hopp

in K i e l

*33*  
*le*  
22. FEB. 1961  
Kiel -

*Wv. Prüfung 1961*  
*W. H. A.*  
*24.2.61*

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),  
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,  
should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

## CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

### Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Schleswig-Holstein (b) Kreis ..... (c) Gemeinde Lübeck .....

### Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Karl Valfer für sich und seine Ehefrau Gertrud (b) Christian Name(s) Karl  
Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address 841 Barry Avenue, Chicago 14., Illinois  
Anschrift

(d) Date and Place of Birth 3. November 1907 (e) Nationality USA sitigen Bürger  
Geburtsdatum und Geburtsort in Kippenheim) Baden Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staate

(f) Employment Kaufmann (g) Identity Card No. von Nordamerika  
Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim  
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

## I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. kommt nicht in Betracht Estimated value at date of deprivation.  
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property  
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register  
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :—  
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?  
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?  
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?  
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)  
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).  
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details  
Sonstige sachdienliche Angaben

## II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property <sup>Estimated value at date of deprivation</sup>  
Nähere Bezeichnung des Vermögens <sup>Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme</sup> Lift mit Haushaltsgut, Gezeichnet Sch.&.Co 112, 3560 kg schwer, Abmessungen 396X230X218 = 19,86 cbm, im Auftrage des Antragstellers von Schenker & Co GmbH Freiburg nach Rotterdam gesandt, dort von den deutschen Behörden confisziert und nach Lübeck gesandt. Letztbekanntes Lageplatz ist Lübeck. Dort wurde der Inhalt des Lift verkauft. Der Erlös wurde der Oberfinanzkasse Kiel unter XVII/7/3A laut abschriftlich anliegenden Schreiben vom 18. Okt. 1946 der Property Control Branch der Omgus zugeführt.
- (c) Registration (if any)  
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether: —  
Angaben über Folgendes: — ohne Zahlung als jüdisches Gut confisziert

(i) Confiscation was made without payment?  
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

(ii) Sold under duress?  
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

(iii) If the latter, what payment was made?  
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)  
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) unbekannt

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))  
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e)) unbekannt und nicht mehr feststellbar

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property  
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können vielleicht Schenker & Co GmbH in Lübeck, doch scheint das nicht der Fall zu sein

(h) Any other relevant details  
Sonstige sachdienliche Angaben Der Antragsteller hatte im Dezember 1937 geheiratet. Die in Lift verpackten Haushaltsgegenstände bildeten seine und seiner Ehefrau Ausstattung und nach der Eheschliessung noch angeschaffte bei der vor April 1939 erfolgten Verpackung in den Lift grossenteils noch ungebrachte Gegenstände im damaligen Werte von RM 20 000

**NOTE.** In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

**Bemerkung:**  
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Vertreter des Antragstellers sind die früheren Berliner Rechtsanwälte, jetzige USA Citizens Drs. Alfred A Eisenstaedt & Martin I Kobey in Chicago, 40, Illinois, 811 Eastwood Avenue. Diese werden einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen, sobald sie Nachricht erhalten, welches Wiedergutmachungsamt und unter welchem Aktenzeichen die Sache abgegeben ist.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.  
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed gez. Karl Valfer  
Unterschrift

Date Dezember 17, 1949  
Datum

Übersetzung

Office of Military Government for Germany (U.S.)  
Finance Division  
Property Control, Branch  
18. Oktober 1946

Betr.: Vermögen des Karl Valfer

An Herrn Karl Valfer, 84 Barry Avenue, Chicago, Ill. USA.  
durch: Office of the Political Adviser for Germany.

Es wird Bezug genommen auf Ihr Schreiben vom 30. Oktober 1945 an das Department of State, betr. persönliches Vermögen in Deutschland und auf die anliegende Abschrift eines Schreibens an Sie von N.V. Schenker & Co., Internationale Expedition, Rotterdam, das Ihnen mitteilte, daß Ihr Vermögen von den deutschen Besatzungsbehörden beschlagnahmt worden und nach Lübeck gebracht worden sei (Britische Zone des besetzten Deutschland).

Ihr Schreiben war an die Britischen Vermögenskontrollbehörde gerichtet und ein Auszug Ihrer Antwort, die heute einging, wird hier mitgeteilt:

- "(1) Die Fa. Schenker & Co. berichtete und das Finanzamt in Lübeck bestätigte, daß dieses Vermögen wahrscheinlich mit anderen Möbeln zusammen verkauft worden sei, die auf Anordnung des Oberfinanzpräsidenten von Holland nach Lübeck gebracht wurden, um an ausgebombte Personen verteilt zu werden.
- (2) Der Gesamterlös soll lt. Bericht an die Oberfinanzkasse Kiel, Konto.Nr. XVII/7/3a (Holland-Aktion) gezahlt worden sein.
- (3) Es ist nicht möglich ~~festzustellen~~ einzelne verkaufte Vermögensgegenstände festzustellen; denn die betreffenden Kisten und Kisten hatten nur Kennzeichen und Nummern ohne Angabe des Namens des Eigentümers und

es wurden

es wurden keine Akten über den Verkauf angelegt.  
(4) Wir bedauern die Verzögerung unserer Antwort auf Ihr Schreiben."

Z.Zt. ist noch keine Organisation geschaffen, um Gelder oder persönliches Eigentum, das vom Naziregime aus Deutschland flüchtenden Personen genommen wurde, zu ersetzen. Wenn ein solches Amt eingerichtet wird, werden Sie Nachricht und Weisung erhalten, welches Verfahren beim Einreichen Ihres Anspruchs zu befolgen ist.

E.N. Reinsel

D/chief property Control Branch

14 3

Übersetzung

Office of Military Government for Germany (U.S.)  
Finance Division  
Property Control, Branch  
18. Oktober 1946

Betr.: Vermögen des Karl Valfer

An Herrn Karl Valfer, 84 Barry Avenue, Chicago, Ill. USA.  
durch: Office of the Political Adviser for Germany.

Es wird Bezug genommen auf Ihr Schreiben vom 30. Oktober 1945 an das Department of State, betr. persönliches Vermögen in Deutschland und auf die anliegende Abschrift eines Schreibens an Sie von N.V. Schenker & Co., Internationale Expedition, Rotterdam, das Ihnen mitteilte, daß Ihr Vermögen von den deutschen Besatzungsbehörden beschlagnahmt worden und nach Lübeck gebracht worden sei (Britische Zone des besetzten Deutschland).

Ihr Schreiben war an die Britischen Vermögenskontrollbehörden gerichtet und ein Auszug Ihrer Antwort, die heute einging, wird hier mitgeteilt:

- (1) Die Fa. Schenker & Co. berichtete und das Finanzamt in Lübeck bestätigte, daß dieses Vermögen wahrscheinlich mit anderen Möbeln zusammen verkauft worden sei, die auf Anordnung des Oberfinanzpräsidenten von Holland nach Lübeck gebracht wurden, um an ausgebombte Personen verteilt zu werden.
- (2) Der Gesamterlös soll lt. Bericht an die Oberfinanzkasse Kiel, Konto.Nr. XVII/7/3a (Holland-Aktion) gezahlt worden sein.
- (3) Es ist nicht möglich festzustellen einzelne verkaufte Vermögensgegenstände festzustellen; denn die betreffenden Kisten und Kisten hatten nur Kennzeichen und Nummern ohne Angabe des Namens des Eigentümers und es wurden

es wurden keine Akten über den Verkauf angelegt.  
(4) Wir bedauern die Verzögerung unserer Antwort auf Ihr Schreiben."

Z.Zt. ist noch keine Organisation geschaffen, um Gelder oder persönliches Eigentum, das vom Naziregime aus Deutschland flüchtenden Personen genommen wurde<sup>n</sup>, zu ersetzen. Wenn ein solches Amt eingerichtet wird, werden Sie Nachricht und Weisung erhalten, welches Verfahren beim Einreichen Ihres Anspruchs zu befolgen ist.

E.N. Reinsel

D/chief property Control Branch

21

23. Januar 1951

Dr. L/Bo

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht  
Lübeck

J.R. 568/50

In der Rückerstattungssache

Kerl und Gertrud Valfer ./.  
(Drea. Barber, Barber & Labin)

1.) Deutsches Reich  
2.) Land Schleswig-  
Holstein

I) Überreichen wir anliegend eine aus vier Seiten und einund-siebzig Positionen bestehende Aufstellung des entzogenen Hausrates nebst einer eidesstattlichen, notariell beglaubigten Erklärung der Rückerstattungsberechtigten.

Wir werden uns bemühen, noch weitere Beweismittel für das Vorhandensein dieses Hausrates, der, wie in der Anmeldung vom 17. Dezember 1949 dargelegt, in Liftvans verpackt nach USA ausgeführt werden sollte und dann in Lübeck versteigert wurde, beizubringen.

Bemühen werden wir uns auch, Beweismittel für den Wert der einzelnen Hausratsgegenstände beizubringen.

II 1) Es wird, wie in dem Antrag vom 17. Dezember 1949 dargelegt, sowohl das Deutsche Reich als auch das Land Schleswig-Holstein in Anspruch genommen.

Wir bitten daher, den Rückerstattungsantrag beiden Antragsgegnern zuzustellen.

Darüber hinausgehend behalten wir uns vor, auch die Stadt Lübeck in Anspruch zu nehmen und bitten daher, den Rückerstattungsantrag schon jetzt auch dieser zuzustellen.

Wir verweisen auf die Entscheidung der CORA vom 28.8.1950 in RzW 1950 Seite 393.

Die dort vertretene Rechtsauffassung muss diesseitigen Erachtens dazu führen, dass Ansprüche auch gegen das Land Schleswig-Holstein und gegen die Stadt Lübeck als zeitweilige Besitzer bzw. Verfügungsberechtigte und damit, wenn der Hausrat vorhanden wäre, gemäss Art. 11 REG Rückerstattungspflichtige, gegeben sind. Soweit Ansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Lüneburg geltend gemacht werden, werden diese gegebenenfalls zur Leistung zu verurteilen sein, da für sie § 11 des UG nicht gilt.

2) Es wird Schadensersatz gemäss Art. 26 Abs. 2 REG beansprucht und insoweit auf die Ausführungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in seiner Entscheidung vom 30. August 1950

(RzW 1950 Seite 412; vgl. auch WK Dortmund vom 24.7.1950 in RzW 1950/ 444) verwiesen.

Beansprucht wird jedoch derjenige Betrag, der erforderlich wäre, um den im Jahre 1943 entzogenen Hausrat heute wieder zu beschaffen.

Die Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in der zitierten Entscheidung, dass abzustellen sei auf den Reichsmerkwert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung, wird nicht geteilt. Es wird verwiesen auf die Besprechung dieser Entscheidung durch Küster in RzW 1951 Seite 51.

Ergänzende Rechtsausführungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Vollmacht auf die unterzeichneten Rechtsanwälte anbei.

Die Rechtsanwälte  
Dres. Barber, Barber und Labin  
durch :

(Dr. Hans Labin)

1)

23

Inhaltsverzeichnis des Lifes des  
Herrn und Frau Karl Valfer früher Kippenheim, Baden ,Deutschland  
jetzt 841 Barry Ave., Chicago, Ill, U.S.A.

---

1)

Ein neues Mahagony Schlafzimmer bestehend aus:

2 Betten mit Rost und Rosshaarmatrazen, 1Toillettentisch, 1Wäscheschrank,  
1 Kleiderschrank, 2 Nachttischen, 2 Stühle, 2 Nachttischlampen RM 2000.00 ✓

2)

1 neues Wohnzimmer bestehend aus: (Kirschbaumholz)

Combierte Vitrine mit Liquörbar, Credenz, 2 gepoltzerte Sessel, 6 Stühle,  
1 Ausziehtisch , 1Plüsch-Doppeltschlafcouch (Massarbeit), 4Ersatztische 2150.00 ✓

3)

1 Stehlampe, 2 Tischlampen 100.00 ✓

4)

Bettumrandung (3 Stücke), 1 Wohnzimmerteppich, 4 Perserbrücken,  
1 Lineoleumteppisch 1750.00 ✓

5)

1 Porzellan Rosenthal Essservice 124 teilig

1 " Hutschenreuther " " " 600.00 ✓

6)

2 Porzellan Kaffeeservices (Bavaria und Rosenthal) 450.00

7)

10 Nibfiguren (Rosenthal und Meissner) 450.00

8)

Glass-Crystalservice bestehend aus 72 Teile Trinkgläser 175.00

9)

3 Crystallplatten mit 36 Glasteller 50.00

10)

1 Schwarzes Klavier (Mand Koblenz) 1500.00

11)

150 teiliges Silberbestecke (WMP) 350.00

12)

3 Leuchter 150.00

13)

4 Ölgemälde (Stilleben, Lorelei, Rheingrafenstein, Jerusalem) 400.00

14)

1 Neues Radio (Saba) 400.00

15)

1 neue Schreibmaschine (Continental) 300.00

16)

1 antique Sabathlampe 40.00

RM 10.865.00

17)	1 Wohnzimmeruhr		RM 50.00
18)	Küchengeschirr (6 Eisantöpfe, 12 Aluminiumtöpfe, 1tägliches Essservice, Kaffeeservice, Schüsseln, Bestecke, Bürsten aller Art, Seife, Seifenpulver, Fleischmaschine, Mandelmaschine, Bleichsoda, Medizincabinet,		250.00 ✓
19)	1 Garderobeständer mit Spiegel und eingebautem Schrank		60.00 ✓
20)	8 Englische Kammgarn Herrenanzüge nach Massanfertigung a 175.00/		1400.00 ✓
21)	2 Herrenwintermäntel	200.00	
	2 Herrensommermäntel	175.00	375.00 ✓
22)	1 Herrenregenmantel		25.00 ✓
23)	4 dz Taschentücher (rein Leinen)		40.00 ✓
24)	4 dz paar Herrensocken		90.00
25)	3 dz Nachthemden und Pyjamas Herren		150.00
26)	4 dz Herrenhemden nach Mass		450.00
27)	2 Orceline Herrenhüte		40.00
28)	2 dz Unterhemden		
	2 " Unterhosen Herren		100.00
29)	8 Paar Herrenschuhe		160.00
30)	1 dz Damenunterröcke		60.00
31)	1 dz Schlüpfer		30.00
32)	1 dz Bemberghemdosen		30.00
33)	1 dz Benger's Ribana Hemden		45.00
34)	3 dz Damenstrümpfe		95.00
35)	2 dz Damennachthemden und Pyjamas (Bembergseide)		144.00
36)	1 dz Kleider und Trägerschürzen		60.00
37)	4 dz Damentaschentücher		
			<del>30.00</del>
			RM 3634.00

38)		
36 Stück rein Leinen Tisch und Tafeltücher mit Handgesticktem Monogram		RM 540.00
39)		
8 dz rein Leinen Servietten mit handgesticktem Monogram		220.00
40)		
Kunstseidene Gedecke mit Servietten Handgesticktem Monogram (TJ)		
12 pieces		180.00
41)		
6 Handarbeitsdecken		120.00
42)		
4 Kamelhaardecken		300.00
43)		
4 SteppDaunendecken		240.00
44)		
36 Halbleinen Bettücher		288.00
45)		
12 Stück Rein Leinen Bettücher		180.00
46)		
24 Stück " " Überschlagtücher mit handg. Monogram		375.00
47)		
36 Stück Rein Leinen Paradekissen		324.00
48)		
2 Daunenfederbetten		90.00
49)		
4 Stück Halbdaunenkopfkissen		60.00
50)		
6 paar Übergardinen		72.00
51)		
Stores und Küchengardinen ( 6)		66.00
52)		
Toilettenartikel (Rasierapparate (2), Rasierklingen loods, Seife, Zahnpasta, Kölnischwasser, Parfüm, Puder, Creme,		150.00
53)		
1 Foto apparat		95.00
54)		
Bücher (Werke, Schiller, Goethe, Lessing etc.		200.00
55)		
1 Pelzjacke (Folen), Silberfuchs		450.00
56)		
3 Damenkostüme Massanfertigung		270.00
		<hr/>
	RM	4220.00

25

4

Seite 4

57)	1 Damenwintermantel	RM 95.00
58)	2 Damensommermäntel	130.00
59)	1 Damenregenmantel	25.00
60)	12 Kleider Damen	360.00
61)	4 Pullover und Vesten	28.00
62)	6 Blusen	25.00
63)	8 paar DamenSchuhe	110.00
64)	2 Meinwollene Reisedecken	120.00
65)	1 Kunstseidene Bettdecke	25.00
66)	12 Flaschen guterRheinwein	36.00 ✓
67)	12 Flaschen Schwarzwälder Kirschwasser	60.00 ✓
68)	300 Cigarren und Cigaretten	90.00
69)	Werkzeugkasten	40.00
70)	5 Handarbeitssofakissen	75.00
71)	1 Staubsauger, 2 Elekt. Bügeleisen, Elekt. Toaster, Waffeleisen 1 Elekt. Fön, Kehrmaschiene	220.00

Seite 4	RM 1439.00
" 3	" 4220.00
" 2	" 3634.00
" 1	" 10865.00

Total RM 20158.00

27

Das vorstehende Inhaltsverzeichnis unseres Liftes, enthaltend 71 Positionen auf Seite 1 bis 4 abschliessend mit einem Gesamtbetrage von RM 20.158.00 (Zwanzigtausendeinhundertachtundfünfzig Reichsmark) haben wir nach bester Erinnerung aufgestellt, nachdem unsere Versuche von unserem Spediteur der Firma Schenker and Co. in Freiburg i/Baden und Lübeck das Originalverzeichnis zu erhalten, fehlgeschlagen sind. Die angesetzten Preise entsprechen nach unserer besten Überzeugung den Werten, welche die Gegenstände bei Ihrer Absendung aus Deutschland im Jahre 1939 gehabt haben. Wir haben erst im Dezember 1937 geheiratet.

Die unterzeichnete Ehefrau hat neben der Wäsche und sonstige Aussteuer Gegenstände und eine baare Mitgift von RM 10000.00 (Zehntausend) eingebracht. Da wir auswandern mussten und das Geld nicht mitnehmen durften, haben wir die 10.000.-Mark dazu verwendet weitere Haushaltsgegenstände und Garderobe zu kaufen und im Lift mitzuverpacken. Die Möbel, Teppiche und andere Gegenstände des Hausrates wurden von dem Gelde gekauft, das der Vater des Unterzeichneten Karl Valfer, der Kaufmann Max Valfer in Kippenheim/Baden, der mit seiner Ehefrau von den Nazis deportiert und für tot erklärt ist, uns gegeben hat. Max Valfer war Inhaber der Tabakwarengrosshandlung Max Valfer in Kippenheim/Baden, für das der unterzeichnete Ehemann etwa 12 Jahre als Gehilfe des Vaters gearbeitet hat.

Eine Aufstellung des gegenwärtigen Wiederbeschaffungswertes der Gegenstände werden wir versuchen festzustellen und nachreichen.

Chicago, Ill. U.S.A. January 17, 1951

*Karl Valfer*  
*Geburde Valfer*

Signed and sworn to before me this 18 th  
 day of January 1951

*Fred E. Straubing*  
 Notary Public

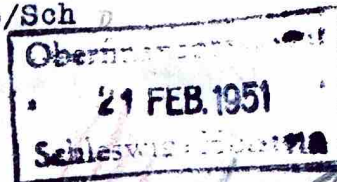
30

RECHTSANWÄLTE Dr. OSWALD BARBER, Dr. PERCY BARBER, Dr. HANS LABIN

HAMBURG 11, ALTERWALL 67/69 III. ECKE MONKEDAMM (ALTERWALLHOF) - TELEFON: 34 38 43/44

HAMBURG, den 19. Februar 1951.  
DrL/Sch

An die  
Oberfinanzdirektion  
K i e l



Die Eheleute Karl und Gertrud V a l f e r haben uns mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut.

Unsere Auftraggeber haben im Jahre 1939 einen Liftvan mit Haushaltsgut, gezeichnet Sch & Co. 112, 3560 kg schwer, Abmessungen 396 x 230 x 218 x 19,86 cbm, durch Schenker & Co., Freiburg, nach Rotterdam gesandt.

Dort wurde der Liftvan am 21.5.39 eingelagert und im Februar 1943 durch den Reichskommissar für die niederländisch besetzten Gebiete - Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft - Generalreferent, beschlagnahmt und in dessen Auftrag an die Firma Schenker & Co. G.m.b.H., Intern. Transporte, Lübeck, zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel verschifft.

Der Liftvan muss dann in Lübeck versteigert worden sein, denn die Transportkosten und die Lagermiete für die Zeit vom 21.2.40 - 21.2.43 sind, wie die N.V. Schenker & Co., Rotterdam, der Firma Schenker & Co., Freiburg, mit Schreiben vom 14.11.50 mitgeteilt hat, durch die Firma Schenker & Co. G.m.b.H., Lübeck, beglichen worden.

2  
Der Erlös für den Liftvan ist an die Oberfinanzkasse Kiel, Konto XVII/7/3a (Holland-Aktion) durch die Firma Schenker & Co. G.m.b.H., Lübeck, abgeführt worden.

Wir haben bei der Firma Schenker & Co. G.m.b.H., Lübeck, angefragt, ob sich in ihrem Besitze Verzeichnisse über den Inhalt des Liftvans befinden, ob der Firma Schenker & Co. G.m.b.H., Lübeck, etwas darüber bekannt ist, an welchem Tage der Liftvan versteigert wurde und wie hoch der Versteigerungserlös ist.

Schenker & Co. G.m.b.H., Zweigniederlassung Hamburg, hat uns in Beantwortung unserer vorerwähnten Anfrage mitgeteilt, dass im Jahre 1943 eine grosse Anzahl Umzugsgutsendungen von Rotterdam nach Lübeck expediert und dort im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten Nordmark öffentlich versteigert worden sind.

Schenker & Co. G.m.b.H. ist jedoch nach der uns gegebenen Auskunft nicht in der Lage, uns Näheres mitzuteilen und hat uns geraten, bei Ihnen anzufragen.

Gemäss Art. 28 RE bitten wir daher um Auskunft.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

18. Februar 1952

Dr.L./Ho.

An das  
Landgericht Kiel  
Wiedergutmachungskammer

Landgericht Kiel  
Eing. 20. FEB 1952  
Akt. Bes. Anl.

K i e l

Aktz. : 16 RG 252/51

In der Rückerstattungssache

V a l f e r  
/RAe. Dres. Barber,  
Barber u. Labin/

./.

- 1.) Deutsches Reich
- 2.) Land Schleswig-Holstein,
- 3.) Stadt Lübeck

I.

teilen wir auf die Anfrage vom 11.2.1952 mit, daß wir mit der Verwertung der uns mit jener Anfrage übermittelten Abschriften aus dem Verfahren 16 RG 153/50 in dem vorliegenden Verfahren einverstanden sind.

II.

Aufgrund der vorerwähnten Unterlagen gestatten wir uns, zusammenfassend noch folgendes vorzutragen:

- 1.) Wie sich aus den Schreibender RAE Dr. F. Mannheimer und Dr. B. Karlsberg an das Landgericht Kiel vom 19.11.51 ergibt, konnte die Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete für die Behandlung feindlichen Vermögens vom 24.6.1940 formell nur dann eine Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme und Verwertung von Gegenständen solcher Personen sein, die s.Zt. entweder Staatsangehörige der in jener Verordnung als feindliche Staaten enumerativ bezeichneten Länder gewesen sind oder die sich zum mindesten in einem dieser Staaten aufhielten.

Die Antragsteller, die nach USA ausgewandert sind, befanden sich am 24.6.1940 in keinem feindlichen Staat. USA wurde feindlicher Staat - vorausgesetzt, daß die Verordnung vom 24.6.1940 eine Ergänzung erfahren hat - erst im Dezember 1941.

Wie sich aus dem abschriftlich als Anlage 5 mit Schriftsatz vom 12.1.1952 übermittelten Schreiben der Firma N.V. Schenker & Co. ergibt, ist das Vermögen der Antragsteller schon vor Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in den Krieg beschlagnahmt worden. Es kann sich somit nur um eine Beschlagnahme handeln, die aus Verfolgungsgründen geschehen ist.

Oberfinanzdirektion Kiel  
Landesvermögens- u. Baudeilung  
26. FEB. 1952  
85 853

An die  
Oberfinanzdirektion

K i e l

Zu: o 521o VI B 37b/353

69

2.) Zudem ergibt sich aus einer Reihe von Tatsachen eindeutig daß die Beschlagnahme - ganz abgesehen davon, daß vor Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in den Krieg eine Rechtsgrundlage für eine Beschlagnahme des Umzugsgutes der Antragsteller nicht bestanden hat - faktisch eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Art. 1 RFG dargestellt hat.

a) Während Beschlagnahmen, die im Zuge der Verordnung vom 24.6.1940 durchgeführt worden sind, dazu geführt haben, daß der Versteigerungserlös bei der Deutschen Revisions- und Treuhand AG eingezahlt worden ist, ist die Beschlagnahme, wie sich aus dem Schreiben K.L. Landsberger's an Dr. Hans Abraham vom 10.8.1951 ergibt, in Fällen der hier vorliegenden Art von der NSDAP durchgeführt worden. Die Liftvans sind nach Deutschland zurückgeschickt und hier verwertet worden. Oberregierungsrat Dr. Emil Zalabak und der Oberfinanzpräsident Giese haben dies in ihren Schreiben an die Wiedergutmachungskammer Kiel vom 16.8.1951 und die Zeugen Staroste und Adolf Grund bei ihrer Vernehmung am 21.8.1951 bestätigt.

b) Die dem Gutachten Dr. F. Mannheimer's und Dr. B. Karlsberg's beigefügten Unterlagen weisen, wie die Vorerwähnten zu recht betonen, eindeutig darauf hin, daß die Verordnung vom 24.6.1940 entweder nur erlassen wurde, um mit der Begründung, daß es sich um Feindvermögen handle, das Eigentum deutscher Juden zu erfassen oder daß diese Verordnung, sofern sie ursprünglich einem anderen Zweck gedient haben sollte, dazu benutzt wurde, um jüdisches Eigentum zu beschlagnahmen.

c) Aus der Zuschrift des Oberfinanzpräsidenten a.D. Giese und aus den Aussagen der Zeugen Ludwig Staroste und Adolf Grund ergibt sich, daß die beteiligten deutschen Dienststellen die hier getroffene Maßnahme auch durchaus als eine Maßnahme aufgefaßt haben, die gegen aus Deutschland emigrierte Personen, insbesondere gegen jüdische Emigranten gerichtet war.

Es erscheint dem Unterzeichneten daher nicht möglich, diese Maßnahmen, die schon s.Zt. von den Beteiligten als das erkannt und angesehen worden sind, was sie tatsächlich waren- Maßnahmen des nationalsozialistischen Deutschlands zur Vernichtung des Judentums - nachträglich, wie dies in Ziffer 3 des Schriftsatzes der Oberfinanzdirektion Schleswig-Holstein's vom 9. 1.1952 versucht wird, als wertfreie, keine rassische oder politische Verfolgung darstellende, sondern auf Kriegsmaßnahmen zurückzuführende Anordnungen zu interpretieren.

Die Maßnahmen dürften vielmehr typisch für das sein, was das Gesetz auf Art. 2 Abs. 1 b " als Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis " bezeichnet.

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

Dr. Hans Labin  
Dr. Hans Labin)

Der Rechtsanwalt

Vermerk:  
1) nicht zu verändern, keine  
Beseitigung v. 25.2.52  
liegt der w.k. bereits vor.  
2) 352 a: 30h. 0 373.

73

A n l a g e 7  
=====

Abschrift

Der Oberste Kommissar

in der Operationszone " Adriatisches Kuestenland ".

Gesch. Zeichen: III/4/81

Triest, den 12. Januar 1944.

Bei weiteren Schreiben bitte Sachbetreff, Tag und Geschäftszeichen dieses Schreibens anzugeben.

An die  
Spedition  
Francesco Reitter

T R I E S T  
Via Mazzini 7

Betrifft Wegschaffung des Umzugsgutes im Freihafen Triest.

Der Oberste Kommissar hat aus kriegsbedingten Sicherheitsgründen die Räumung des Freihafens angeordnet. Im Zuge dieser Räumung erfolgt auch die Wegschaffung des im Freihafen lagernden Umzugsgutes. Soweit es sich bei diesem Umzugsgut um jüdisches Vermögen handelt, ist es beschlagnahmt und wird nach der Anordnung des O.K. verwertet. Das nichtjüdische Vermögen wird von Organen des O.K. in weitere Verwahrung genommen. Hierdurch entfällt für die bisherigen Verwahrer vom Zeitpunkt der Übergabe an die beauftragten Organe des O.K. jede Haftung. Mit der Wegschaffung des Umzugsgutes habe ich Herrn Dr. Karl Schnuerch beauftragt. Die auf dem Umzugsgut zu Ihren Gunsten lastenden Spesen und Gebühren werden nach erfolgter Verladung des Gutes und nach Vorlegung und Überprüfung der Rechnung in der von mir anerkannten Höhe vergütet.

Der Prefekt ist von dieser Regelung bereits unterrichtet.

I.A.

Dr. Fischenbach

beglaubigt  
Winkler

L S

-----

Für richtige Abschrift

Der Rechnungsw.

Dr. Hans Labin

74

1. März 1952

Dr.L/G1

Handwritten text, mostly illegible due to bleed-through from the reverse side of the page.

An das  
Landgericht Kiel  
Wiedergutmachungskammer  
K i e l

Landgericht Kiel  
Eing. 6. MRZ. 1952  
Akt. Eff. Anl. P

16 RG 252/51

In der Rückerstattungssache  
**V a l f e r**  
(Dres. Barber u. Labin) gegen

- 1) Deutsches Reich,
- 2) Land Schleswig-Holstein,
- 3) Stadt Lübeck

I. Überreichen wir als

A n l a g e 7

Abschrift eines Schreibens des Obersten Kommissars in der Operationszone "Adriatisches Küstenland" vom 12.1.1944, aus dem ich ergibt, daß die Art und Weise, wie in Holland über jüdisches Unzugsgut verfügt wurde, durchaus der "Generallinie", die seitens der deutschen Behörden auch in anderen Ländern beobachtet wurde, entsprach.

II. Wie mit Schriftsatz vom 13.7.1951 ausgeführt, ist der unterzeichnete Rechtsanwalt der Auffassung, daß gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich ein Leistungsbeschluß zulässig ist und daß der gegenwärtige Wiederbeschaffungswert zu vergüten ist.

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, daß beim Board of Review derzeit unter dem Aktenzeichen Cts/BOB/51/125 die Sache Dr. Emil Strauss /. ehem. Deutsches Reich anhängig ist, in der der Antragsteller, der durch den unterzeichneten Rechtsanwalt vertreten wird, eben diese Rechtsfrage zur Diskussion gestellt hat.

Der Board of Review, der, umso mehr, als auch die COBA in einer jüngsten Entscheidung, ReW 51 S. 350, erneut ausgesprochen hat, daß Leistungsbeschlüsse gegen das ehem. Deutsche Reich zu ergehen haben, der Frage grundsätzliche Bedeutung beimißt, hat die Jewish Trust Corporation als amicus curiae zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Stellungnahme liegt vor. Die Jewish Trust

**B e s c h l u s s .**  
- . . . . -

In der Rückerstattungssache

V a l f e r ./. Deutsches Reich u.a.

werden die Akten

- 16 RC 474/51 ( Fried gegen Hansestadt Lübeck ),
- 16 RC 122/52 ( Friede gegen Schenker & Co )
- und 16 RC 105/53 ( Stark gegen Deutsches Reich u.a. )

zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

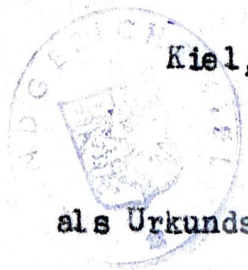
Kiel, den 20. Januar 1954  
Landgericht, Wiedergutmachungskammer

gez. Dr. Richter                      Spoerel                      Dr. Wenzel

-----

Ausgefertigt:

Kiel, den 21. Januar 1954



*Bast*

Justizassistent  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts.

An  
die Oberfinanzdirektion

in Kiel, . . . . .  
Feldstrasse

zu: O 5210 VI B - 35/353

**B e s c h l u s s**

.....  
in der Rückerstattungssache

V a l f e r ./.. a) Deutsches Reich,  
b) Land Schleswig-Holstein,  
c) Hansestadt Lübeck.

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, ob aus dem Vermögen der Eheleute Karl und Gertrud V a l f e r folgende Gegenstände :

- Nippesfiguren (Rosenthal u. Meissner),
- 4 Ölgemälde (Stilleben, Lorelei, Rheingrafenstein, Jerusalem),
- 1 antike Sabathlampe

in den Besitz des Lübecker Museums gelangt sind, durch Vernehmung

der Museumsangestellten Fr. H a c h ,  
Lübeck, Museum,

als Zeugin.

II. Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am

.....  
11. F e b r u a r 1954, 15,30 Uhr,  
.....

im Landgericht L ü b e c k.

Kiel, den 23. Januar 1954,  
Landgericht, Wiedergutmachungskammer .

gez. : Dr. Richter Spoerel Dr. Wenzel

Ausgefertigt :  
Kiel, den 30. Januar 1954



*[Handwritten signature]*

Justizassistent  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts.

141

BV 33

Kiel, 12. Februar 1954

- 1) Vermerk über den Termin vom 11.2.54 vor der WiKammer des Landgerichts Kiel in Lübeck in Sachen Valfer (Hollandaktion).
- 

Frl. Hach vom Museum Lübeck wurde gem. Beweisbeschluss vom 23.1.54 vernommen. Sie erklärte, daß sie verschiedentlich Porzellanfiguren gesehen habe, die aber nicht in das Museum gelangt sind. Eine antike Sabbatlampe wäre in das Museum gekommen, aber mit den anderen Sachen nach 1945 von der holländischen Kommission wieder abgeholt worden. Ich habe beantragt und Frl. Hach gebeten, uns die Listen der Sachen zu übersenden, die damals von der holländ. Kommission abgeholt worden sind.

Weiteres folgt von Amts wegen nach Ablauf der allgemeinen Frist vom 28.2.54.

- 2) BV 334 zur Kenntnisnahme.

*(Verfahren links: S. 13. H. 88)  
2. Familienabspelt)*

Für die weitere Bearbeitung: Es sind sämtliche Listen zusammenzustellen, evtl. aus der Sache Abraham, und zwar von den Sachen, die als ehem. jüdisches Eigentum von der holländ. Kommission abgeholt worden sind. Ich möchte annehmen, daß wir eine Liste über Ölgemälde haben, dagegen nicht über die sogen. Judaiken, wie die Sabbatlampe. Diese Listen hatte Frl. Hach zur Beweisaufnahme mitgebracht.

Weiter bitte ich, mir eine Liste der Sachen (Porzellan, usw.) vorzulegen, die heute noch in Lübeck lagern sollen.

- 3) Wv. nach Eingang des Protokolls.

*von Linn  
BV 33 prüft  
W. v. Jamborn  
Linn  
Aulenti*

*Linn*



Der Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
OG. 1488 - 687 II/II

Abschrift

145

12. Februar 1954

(24b) KIEL, den

Düsternbrooker Weg 64/68  
Landeshaus, Nebengebäude A  
Fernsprecher Nr. 40891

Besuchstage: Montag, Dienstag, Donnerstag  
und Freitag von 0900-1300 Uhr

Landgericht Kiel  
Eing. 16. FEB 1954  
Akt.        Recht        Anl.       

In der Rückerstattungssache  
V a l f e r ./. Deutsches Reich u.a.  
- 16 RC 252/51 -

sind die Voraussetzungen für einen  
Rückerstattungsanspruch gegen das Land  
Schleswig-Holstein nicht gegeben.

Unstreitig handelt es sich bei der  
sog. "Hollandaktion" um eine Maßnahme  
des Reiches, für die nicht das Land  
Schleswig-Holstein einzustehen hat.

Das Land würde u.U. haften, wenn ihm  
die hier in Frage stehenden Vermögens-  
gegenstände zugute gekommen wären. Dafür  
fehlen jedoch bestimmte Anhaltspunkte.

Sofern der Antragsteller sich nicht ent-  
schließen sollte, seinen gegen das Land  
Schleswig-Holstein gerichteten Rücker-  
stattungsanspruch zurückzuziehen,  
beantrage ich

A b w e i s u n g .

An das  
Landgericht Kiel  
- Wiedergutmachungskammer -  
Kiel-Wik

Im Auftrage  
gez. Baltruschat

O 1489 B - BV 33/334

Zeugin, zur Person:

Ich heiße Ingeborg Bach, bin 50 Jahre alt, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

In der Zeit nach 1942, die hier in Rede steht, sind Nippesfiguren (Rosenthal und Meißner) nicht in das Museum gekommen. Ich habe verschiedene Nippesfiguren, die aus Litvans stammten, gesehen, wenn wir Museumsangestellten bei der Sortierung des Inhalts der Vans hinzugezogen worden sind. Wir gingen in solchen Fällen nur einmal durch den Raum und sahen uns an, ob museumsreife Sachen dabei waren. Die Nippesfiguren, die ich gesehen habe, waren moderne Ausformungen, die nicht für Museumszwecke geeignet waren. Die 4 Ölgemälde (Stilleben, Lorelei, Rhein-Grafenstein, Jerusalem) sind nicht in das Museum gekommen, ich müßte dies sonst wissen.

Eine Messing-Sabbathlampe ist einmal in den Jahren 1942/43 in das Museum gekommen. Diese ist aber im Jahre 1945 durch den Oberrabbiner Wagner, dertzu den Truppen der Besatzungsmacht gehörte, wieder abgeholt worden.

Aus dem Stenogramm vorgelegten Regierungssendungen Schleswig vom 12.10. und 19.11.1942

wurden die bei den Firmen

Schenker & Co., Fischer-Rotterdam,

Brasch und Rothmann, Amsterdam

zugleich unter Beglaubigung der H. Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm

Niewert, Gradrian, Rotterdam,

lagernden Unzugsgüter von Juden deutscher Staatsangehörigkeit beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten Unzugsgüter waren

in Listen zusammengestellt; die heute

aber nicht mehr vorhanden sind; es

liegt lediglich eine Aufstellung in

und Zwolle gelagerten Litvans von

29.9.42 vor. Mit der Durchführung der

Beförderung der Unzugsgüter von Holland

nach Deutschland wurde die internationale

nale Speditionsfirma Schenker & Co.

beauftragt, die für die Unzugsgüter

146

**Öffentliche Sitzung  
der Wiedergutmachungskammer  
des Landgerichts Kiel  
- 16 RG 252/51 -**

**Lübeck, den 11. Februar 1954**

**Gegenwärtig:**

**In der Rückerstattungssache**

**Landgerichtsrat Dr. Richter  
als Vorsitzender,  
Amtsgerichtsrat Spoerel,  
Landgerichtsrat Gerhardt  
als beis. Richter,  
Justizangestellte Fischer  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle**

**Valfer, Eheleute**

**Deutsches Reich u.a.**

**erschienen bei Aufruf:**

- 1.) für die Antragsteller: Rechtsanwalt Dr. Labin,
  - 2.) für das Deutsche Reich: Rechtsanwalt Koops,
  - 3.) für den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein:  
Regierungsinspektor Stuhr,
  - 4.) für die Hansestadt Lübeck: Verwaltungsrat Pagels mit Voll-  
macht,
- ferner die Zeugin Hach.

Die Zeugin wurde lt. Anlage vernommen.

Beschlossen u. verkündet:

Nach Ablauf der durch Verfügung vom 18. Januar 1954 ge-  
setzten Erklärungsfrist (18. Februar 1954) erfolgt Wei-  
teres von Amts wegen.

gez. Dr. Richter

gez. Fischer

O 1489 B - BV 33/334

Zeugin, zur Person:

Ich heiße Ingeborg Hach, bin 50 Jahre alt, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

In der Zeit nach 1942, die hier in Rede steht, sind Nippesfiguren (Rosenthal und Meißner) nicht in das Museum gekommen. Ich habe verschiedene Nippesfiguren, die aus Liftvans stammten, gesehen, wenn wir Museumsangestellten bei der Sortierung des Inhalts der Vans hinzugezogen worden sind. Wir gingen in solchen Fällen nur einmal durch den Raum und sahen uns an, ob museumsreife Sachen dabei waren. Die Nippesfiguren, die ich gesehen habe, waren moderne Ausformungen, die nicht für Museumszwecke geeignet waren. Die 4 Ölgemälde (Stilleben, Lorelei, Rhein-Grafenstein, Jerusalem) sind nicht in das Museum gekommen, ich müßte dies sonst wissen.

Eine Messing-Sabbathlampe ist einmal in den Jahren 1942/43 in das Museum gekommen. Diese ist aber im Jahre 1945 durch den Oberrabbiner Wagner, der zu den Truppen der Besatzungsmacht gehörte, wieder abgeholt worden.

Aus dem Stenogramm vorgel. u. gen. ...  
... Schleswig vom 11.10. und 19.11.1942  
... wurden die bei den Firmen  
... Schenker & gez. Fischer  
... Rotterdam,  
...  
zugleich unter Beglaubigung der  
Richtigkeit der Übertragung aus  
dem Stenogramm  
... Rotterdam,  
...  
... Unzugsgüter von Juden deut-  
... Staatsangehörigkeit beschlagnahmt.  
... beschlagnahmten Unzugsgüter waren  
... in Listen zusammengestellt; die heute  
... nicht mehr vorhanden sind; es  
... liegt lediglich eine Aufstellung  
... und Zwolle gelagerten Liftvans vom  
29.9.42 vor. Bei der Durchführung der  
Beförderung der Unzugsgüter von Holland  
nach Deutschland wurde die internationale  
nationale Speditionsgesellschaft Schenker & Co.  
beauftragt, die die Unzugsgüter nach

Anl.: 2 Abdrücke

183  
184

**Öffentliche Sitzung  
der Wiedergutmachungskammer  
des Landgerichts Kiel**

Lübeck, den 30. Oktober 1954

- 16 RG 252/51 - ✓

**Gegenwärtig:**

Landgerichtsrat **H e y n e**  
als Vorsitzender,  
Amtsgerichtsrat **Volkman**,  
Landgerichtsrat **Gerhardt**  
als beis. Richter,  
Justizangestellte **Fischer**  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**In der Rückerstattungssache**

- 1.) des Kaufmanns **Karl V a l f e r**,
- 2.) dessen Ehefrau **Gertrud V a l f e r**  
beide wohnhaft in 84 Barry Avenue,  
Chicago, III. USA,

**Antragsteller,**

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechts-  
anwälte **Dres. Barber und Labin**, Ham-  
burg 11, Alter Wall 67/69 -

**g e g e n**

- 1.) das Deutsche Reich,  
vertreten durch den Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein, die-  
ser vertreten durch die Oberfinanz-  
direktion, Bundesvermögens- u. Bau-  
abteilung, in Kiel,
- 2.) das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch die Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein,
- 3.) die Hansestadt Lübeck,  
vertreten durch den Senat der Han-  
sestadt Lübeck, Finanzverwaltung,

**Antragsgegner,**

erscheinen bei Aufruf:

- 1.) für die Antragsteller: Rechtsanwalt **Dr. Labin**,
- 2.) für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion Kiel  
Rechtsanwalt **Koops**,
- 3.) für das Land Schleswig-Holstein und den Finanzminister des  
Landes Schleswig-Holstein Regierungsoberinspektor **Stuhr**,
- 4.) für die Hansestadt Lübeck Verwaltungsrat **Pagels**.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.  
Die Parteien wiederholen ihre Anträge vom 12. Oktober 1951  
(Bl. 34 d. Akten).

Hierauf

**v e r g l e i c h e n**

sich die Parteien zur Beendigung des Rückerstattungsver-  
fahrens auf Vorschlag des Gerichts wie folgt:

*Handwritten:* 33/333

*Stamp:* Oberfinanzdirektion  
12. NOV. 1954  
- K I E L -  
*Handwritten:* 19/11

1.) Die Antragsteller und das Deutsche Reich sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, den Antragstellern wegen Entziehung von Umzugsgut im Umfange der eidesstattlichen Versicherung der Antragsteller vom 17. Januar 1951 (Bl. 18-22 der Akten) Ersatz zu leisten und daß der Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkte der Entziehung, im Februar 1943,

20.000,- RM (zwanzigtausend Reichsmark)

betrug.

Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung des Deutschen Reiches nach Maßgabe der künftigen Gesetzgebung über die Regelung der Reicherverbindlichkeiten in Rückerstattungssachen erfolgen soll.

2.) Mit den Vereinbarungen unter Ziffer 1 sind auch alle etwaigen Ansprüche der Antragsteller gegen das Land Schleswig-Holstein oder die Hansestadt Lübeck abgegolten.

3.) Außergerichtliche Kosten des Verfahrens werden nicht erstattet.

Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht erhoben werden.

4.) Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 10. Dezember 1954 einschließlich vor.

Aus dem Stenogramm vorgelesen u. genehmigt.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs erbittet Rechtsanwalt Dr. Labin schriftliche Entscheidung.

Beschlossen u. verkündet:

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

Rechtsanwalt Dr. Labin und der Vertreter des Deutschen Reiches bitten um Übersendung einer Abschrift der Entscheidung Fried gegen Hansestadt Lübeck 16 RG 474/51.

gez.: Heyne

Fischer

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm

*Fried u. a.  
geg 10. 12. 54  
Dr. Labin*

185

